

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.05.24 erteilt.

### **Artikel 1**

1. <sup>1</sup>§ 23a ist in seiner bestehenden Fassung gegenstandslos. <sup>2</sup>Er wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses durch folgenden neuen § 23a ersetzt:

#### **„§ 23a Zertifikatsoption**

(1) Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium kann unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden CP beendet werden und es kann auf Antrag der oder des Studierenden ein Zertifikat über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden, sofern dies in der RahmenVO-KM in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (im Folgenden kurz: Zertifikatsoption).

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Zertifikatsoption entspricht der Studiumumfang § 1 Abs. 4 Satz 1, jedoch ohne die Masterarbeit und ohne die ihr zugeordneten CP, welche ersatzlos entfallen. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird in diesem Fall beendet, ohne dass die Masterprüfung nach § 8 Abs. 1 Sätze 1-2 abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Die übrigen Regelungen für die Masterprüfung gelten im Fall der Zertifikatsoption entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; dies gilt insbesondere für die Fristen nach § 8a. <sup>4</sup>Der akademische Grad nach § 2 wird in diesem Fall nicht erworben.

(3) Abweichend von § 7 bildet die Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium mit der Zertifikatsoption eine weitere, über einen ersten Abschluss hinausgehende berufsqualifizierende Qualifikation auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus in der Fachrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, besteht im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium noch ein Prüfungsanspruch i.S.d. § 11 Abs. 2 und wurde der Studiumumfang nach Abs. 2 Satz 1 erbracht, erhält die bzw. der Studierende ein Zertifikat; § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend. <sup>2</sup>Auf Grund der vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen, d.h. ohne Berücksichtigung der Masterarbeit und der auf sie entfallenden CP, wird eine Gesamtnote gebildet; für deren Berechnung gilt § 21 entsprechend. <sup>3</sup>In das Zertifikat werden neben der Gesamtnote nach Satz 2 der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4

RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium) und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgesehen, die jeweiligen Abschlussnoten für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 8 Satz 2 RahmenVO-KM sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. <sup>4</sup>Das Zertifikat lässt ferner erkennen, dass kein Studienabschluss erfolgt ist und kein akademischer Grad erworben wurde, jedoch der Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nicht verloren worden ist. <sup>5</sup>§ 22 Abs. 1 Sätze 3-5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das Zertifikat wird ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt.

(5) <sup>1</sup>Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in deutscher Sprache aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 Sätze 2-4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ein Diploma Supplement wird nicht ausgehändigt; § 22 Abs. 3 sowie § 23 finden keine Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium durch die Zertifikatsoption kann der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Zertifikats, fortgeführt und durch Anfertigen und Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen werden; die Fristen nach § 8a werden in diesem Fall fortgezählt. <sup>2</sup>Soll das Studium zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden, erfolgt eine Neueinschreibung; diese erfolgt in die zum Zeitpunkt der Neueinschreibung jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Dabei werden die im Rahmen der Zertifikatsoption erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 angerechnet.“

2. In § 27 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für das Zertifikat und das Transcript of Records nach § 23a gelten die Absätze 1-4 entsprechend.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 23.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin